



März 2024

MERKBLATT ZUHANDEN DER KANTONE

Kostenlose Standortbestimmung *viamia* 2025-2028

Der Bundesrat hat im Mai 2019 eine Reihe von Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials beschlossen. Eine dieser Massnahmen sieht vor, dass Personen über 40 Jahre schweizweit kostenlos eine berufliche Standortbestimmung in Anspruch nehmen können. Der Bund subventioniert die Entwicklung, Implementierung und Durchführung dieser Massnahme im Zeitraum 2019-2024.

Nach einer durch die Covid-Pandemie verspätet gestarteten Pilotphase 2021 führten 2022 alle Kantone die kostenlose berufliche Standortbestimmung *viamia* ein und führten das Angebot 2023 und 2024 weiter. Im Dezember 2024 endet die vom Bundesrat 2019 definierte Subventionsphase.

Nach einer erstmals durchgeführten schweizweiten Vernehmlassung des Entwurfs des Bundesrats zur Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI) 2025-2028 im Herbst 2023 hat sich gezeigt, dass namentlich die Kantone und die Sozialpartner die Fortsetzung von *viamia* begrüßen. Der Bundesrat hat deshalb in der Anfang März 2024 verabschiedeten BFI-Botschaft 2025-2028 festgehalten, dass der Bund seine ursprünglich bis 2024 befristete Unterstützung für die kostenlose Standortbestimmung *viamia* für Personen über 40 Jahren einmalig bis 2028 im Umfang von 80 Prozent verlängert. Die Kantone haben dadurch die Gelegenheit, das 2022 eingeführte Angebot zu verstetigen und bis Ende 2028 in ihre Regelstrukturen zu übernehmen. Insbesondere sind die Kantone aufgerufen, vermehrt geringqualifizierte Personen für die Teilnahme an *viamia* zu gewinnen und die Zusammenarbeit mit privaten Anbietern zu klären. Überdies trägt der Bund bei der Berechnung der Fallpauschale den bisherigen Erfahrungen Rechnung.¹

Die parlamentarischen Beratungen zur BFI-Botschaft 2025-2028 in den Kommissionen und Räten erfolgen im Jahr 2024. Geplant ist, dass das Parlament spätestens in der Wintersession 2024 über die mit der BFI-Botschaft 2025-2028 verbundenen Finanz- und Rechtsbeschlüsse abstimmt.

Da die Kantone ihre Budgets für das Folgejahr bereits im Frühling des Vorjahres ausarbeiten, teilt das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) den Kantonen bereits mittels des vorliegenden Dokuments vor dem Abschluss der parlamentarischen Debatten mit,

¹ [BFI-Botschaft 2025-2028](#)

was die Rahmenbedingungen zur Teilnahme an *viamia* 2025-2028 sind. Diese gelten vorbehältlich anderer Entscheide, welche die eidgenössischen Räte bei der Verabschiedung der BFI-Botschaft 2025-2028 und der damit zusammenhängenden Finanzbeschlüsse fällen.

1 Zuständigkeiten, Organisation und Zeitplan

1.1 Zuständigkeiten

Das SBFi legt gemäss Auftrag des Bundesrats die Eckdaten des Angebots und den Zeitplan fest und gewährt Finanzhilfen.

Die einzelnen Kantone sind für die Umsetzung der Massnahme und die innerkantonale Abstimmung mit bestehenden Angeboten zuständig.

Die Schweizerischen Konferenz für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SK BSLB) als zuständige Fachkonferenz der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren (EDK) ist für die Ausgestaltung des Angebots zuständig und formuliert Empfehlungen für die Umsetzung zuhanden der Kantone.

2 Antrag zur Teilnahme und Verfügung

Kantone, die *viamia* 2025-2028 durchführen wollen, teilen dies dem SBFi **bis zum 1. Juli 2024** mittels des beiliegenden **Antragsformulars** mit.

Das SBFi wird den Kantonen im Anschluss daran eine Verfügung für die Teilnahme an *viamia* 2025-2028 zustellen.

2.1 Teilnahmevoraussetzungen

Kantone, die *viamia* 2025-2028 anbieten möchten, haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Bereitstellung des Angebots von Januar 2025 bis Dezember 2028 gemäss der in diesem Merkblatt festgehaltenen Eckdaten
- Inhaltlich-methodische Ausgestaltung des Angebotes gemäss der von der SK BSLB bereitgestellten inhaltlichen Eckdaten und Umsetzungsempfehlungen (vgl. «Handbuch *viamia* – Anleitung für Beratungspersonen» sowie «Erläuterungen der Schweizerischen Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufs- und Studienberatung (KBSB) zu *viamia*»)
- Bereitstellung der für die Durchführung notwendigen geschulten Fachkräfte ab Januar 2025 bis Dezember 2028.
- Kostenübernahme von 20% (vgl. Ziff. 3.5 Finanzierung)
- Reporting zum Jahresabschluss gemäss den Reporting-Instrumenten des SBFi.
- Datenlieferung / Teilnahme am jährlichen Monitoring im Auftrag des SBFi.

3 Eckdaten *viamia*

3.1 Ziel: Erhalt Arbeitsmarktfähigkeit

Die Arbeitswelt wandelt sich rasch. Wer seine Arbeitsmarktfähigkeit bis zur Pensionierung erhalten will, muss die eigene Laufbahn aktiv gestalten. Arbeitnehmende ab 40 Jahren sollen regelmässig eine Standortbestimmung vornehmen, bei der die berufliche und persönliche Situation analysiert und unter Einbezug der sich verändernden Erfordernissen des Arbeitsmark-

tes reflektiert wird. Anstehende berufliche Veränderungen oder ein allfälliger Weiterbildungsbedarf können so rechtzeitig ermittelt und persönliche Schritte zum Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit geplant werden.

3.2 Zielgruppe

3.2.1 Generell

viamia hat primär präventiven Charakter und ist als Massnahme für Personen ab 40 Jahren konzipiert, die keinen Anspruch auf vergleichbare Abklärungs- und Beratungsangebote der Sozialversicherungen und/oder der Sozialhilfe haben.

3.2.2 Geringqualifizierte

Die Evaluation der ersten Laufzeit von *viamia* hat gezeigt, dass vor allem gut bis sehr gut qualifizierte Personen mit guter Arbeitsmarktfähigkeit *viamia* in Anspruch nehmen. Weniger gut Qualifizierte, deren Arbeitsmarktfähigkeit nicht so hoch ist, nehmen das Angebot selten in Anspruch. Weil gerade diese Zielgruppe von *viamia* besonders profitieren könnte, ist bei der Umsetzung und Promotion von *viamia* auf diese Personengruppe ein besonderes Augenmerk zu richten.

3.2.3 Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Die Subventionen des SBFI können für Grenzgängerinnen und Grenzgänger verwendet werden, wenn die kantonalen Gesetze dies erlauben und die Kantone zur Übernahme ihres Kostenanteils bereit sind.

3.2.4 Ausserkantonale Personen

Die Subventionen des SBFI gehen an die Kantone, die *viamia* anbieten. Falls 2025-2028 nicht alle Kantone *viamia* anbieten, obliegt es den teilnehmenden Kantonen, zu entscheiden, ob sie ausserkantonale Kundinnen und Kunden zu ihren Angeboten zulassen und wie sie allenfalls interkantonale Verrechnungen vornehmen.

3.2.5 Personen unter 40 Jahren

Die Beiträge des Bundes sind von den Kantonen nur für die gemäss vom Bundesrat vorgesehene Zielgruppe von Personen über 40 Jahren zu verwenden.

Die Kantone können die für die Beratungen im Rahmen von *viamia eingesetzten*, vom Bund teilweise mitfinanzierten Instrumente für andere Angebote mit anderen Zielgruppen nutzen. Das Label «*viamia*» ist jedoch dem spezifischen Angebot für ein über 40-jähriges Publikum vorbehalten.

3.2.6 Sozialhilfebeziehende

Sozialhilfebeziehende haben grundsätzlich Zugang zu *viamia*, es sei denn, es bestehen im Kanton vergleichbare kostenlose Angebote für diese Zielgruppe (vgl. 3.2.1).

3.2.7 ALV-Beziehende

ALV-Beziehende können zu *viamia* zugelassen werden, wenn die zuständigen kantonalen Stellen der ALV (RAV) und der BSLB die Finanzierung über die Fallpauschale von CHF 800 (Seite ALV) und die Finanzierung von CHF 200 (Seite BSLB) übernehmen und die Einhaltung der Konditionen des *viamia*-Angebots gemäss Merkblatt sicherstellen. So muss z.B. das Angebot für die Teilnehmenden kostenlos sein und es darf keine fixe Vorgabe zur Anzahl der durchzuführenden Beratungsstunden pro Fall gemacht werden.

Dem SBFI ist eine Kopie der entsprechenden Vereinbarung zwischen den kantonalen Dienststellen zuzustellen.

Beim jährlichen Monitoring sowie bei der jährlichen Rechnungstellung ans SBFi durch die kantonalen BSLB sind die Anzahl Beratungen anzugeben, welche im Auftrag der ALV durchgeführt wurden.

3.3 Positionierung des Angebots

Durch das Anbieten von *viamia* dürfen keine bestehenden Angebote substituiert und keine Parallel- oder Konkurrenzangebote zu bestehenden Strukturen geschaffen werden, insbesondere zu bestehenden Instrumenten im Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Integrationsbereich.

Die Abstimmung des Angebots auf die Angebote von privaten und öffentlichen Anbietern und die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips liegt in der Verantwortung der Kantone.

Der mögliche Einbezug privater Beratungspersonen unter Berücksichtigung von Art. 11 BBG² ist ebenfalls Sache der Kantone. Der Bund ruft die Kantone auf, ihren diesbezüglichen Handlungsspielraum zu prüfen.

3.4 Promotion

Das SBFi hat für die allgemeine Kommunikation auf nationaler Ebene in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Website www.viamia.ch sowie Postkarten und Bleistifte als Give-Aways sowie elektronische PDF-Flyer entwickeln lassen (siehe auch unten). Diese Produkte stehen den Kantonen bzw. den kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen seit 2022 zur freien Verfügung, ebenso Druckvorlagen für Plakate im Format A4, A3, A1 und F4.

Die SK BSLB (vormals KBSB) hat von einer Kommunikationsagentur ein Kommunikationskonzept sowie Kommunikationsleitlinien und -bausteine entwickeln lassen. Auch diese Materialien richten sich an die generelle Zielgruppe der über 40-Jährigen und stehen den Kantonen zur Planung und Umsetzung regionaler Promotionsmassnahmen zur Verfügung.

Die Evaluation der ersten Laufzeit von *viamia* hat gezeigt, dass vor allem gut bis sehr gut qualifizierte Personen mit guter Arbeitsmarktfähigkeit *viamia* in Anspruch nehmen. Weniger gut Qualifizierte, deren Arbeitsmarktfähigkeit nicht so hoch ist, nehmen das Angebot selten in Anspruch. Weil gerade diese Zielgruppe von *viamia* besonders profitieren könnte, hat der Bund zur Promotion von *viamia* bei der Zielgruppe der Geringqualifizierten ab Mitte 2022 und während der Programmphase 2023 und 2024 auf nationaler Ebene spezifische Kommunikationsinstrumente entwickeln lassen, die den Kantonen nach wie vor kostenlos zur Verfügung stehen:

- Vorlagen für Anzeigen (Print)
- Vorlagen für Banner und Beiträge in sozialen Medien
- Vorlagen für Poster (A3/A2/F200)
- digitale Flyer (PDF)
- digitale Postkarten (PDF)
- Visitenkarten (PDF)
- Erklärvideo *viamia*
- Testimonial-Videos mit Kundinnen und Kunden von *viamia*
- Informationsbroschüre für Mittlerinnen und Mittler
- Informationsmaterial für Unternehmen
- Postkarten und Visitenkarten für die Öffentlichkeit
- Give-aways

Wenn Kantone in der Laufzeit 2025-2028 spezifische Projekte zur Erreichung von Geringqualifizierten umsetzen möchten, besteht die Möglichkeit, beim SBFi einen Antrag auf Unterstützung zu stellen. Die Rahmenbedingungen der Projektförderung durch das SBFi sind in den

² Berufsbildungsgesetz SR 412.10

Artikeln 54 und 55 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) festgelegt. Artikel 54 BBG ermöglicht die Mitfinanzierung von Projekten, die zur Weiterentwicklung und zum Aufbau zukunftsgerichteter Strukturen in der Berufsbildung beitragen. Über Artikel 55 BBG werden gezielt Beiträge für Leistungen ausgerichtet, die im öffentlichen Interesse liegen, aber ohne staatliche Unterstützung nicht erbracht werden. Dazu gehören beispielsweise Massnahmen für Information und Dokumentation von schweizerischer oder sprachregionaler Bedeutung in der Berufsbildung.

Generell gelten folgende Kriterien

- Bezug zur Berufsbildung
- Bedarfsnachweis und systemischer Mehrwert
- Einbezug von Partnern
- Projektcharakter

Folgende Projekte können nicht unterstützt werden

- Projekte, die gegenüber privaten Anbietern auf dem Bildungsmarkt zu ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen führen (z.B. Produktentwicklungen)
- Infrastrukturprojekte

Detaillierte Informationen zur Projektförderung

- [Projektförderung SBFJ](#) (Formulare und Erklärungen, Ablauf)
- [Richtlinie über Bundesbeiträge nach Art. 54/55 BBG](#)

3.5 Finanzierung

3.5.1 Evaluationsresultate zur Überprüfung des Finanzierungsmodus

Das Angebot *viamia* ist eine gemeinsame Initiative von Bund und Kantonen und wird zu 80% vom Bund und zu 20% von den Kantonen finanziert.³

Den Kantonen wird ihr Aufwand für die Umsetzung des Angebots mit einer Fallpauschale abgegolten. Für die Pilotphase 2021 von *viamia* wurde durch den Bund eine Fallpauschale von CHF 1'200.- festgelegt, davon trug der Bund 80%, sprich 960 CHF, und der jeweilige Kanton 20%, sprich 240 CHF. Damit waren ca. 6h Totalaufwand pro beratene Person abgedeckt (Kontaktzeit sowie Vor- und Nachbearbeitung). Es war möglich, je nach Bedarf im konkreten Fall nur eine Beratungssitzung oder mehrere Sitzungen durchzuführen. Es existierte somit keine fixe Vorgabe zur Anzahl der durchzuführenden Beratungsstunden. Diese Offenheit ermöglichte es, Erfahrungen bei der Einführung von *viamia* zu sammeln.

In der Evaluation der Pilotphase 2021 sowie in der Evaluation 2023 wurde der effektive Aufwand erhoben, den die Umsetzung von *viamia* in den Kantonen mit sich brachte. Auch wurden die Kantone zu ihrer Zufriedenheit mit dem Finanzierungsmodus befragt. Die [Evaluierungen](#) haben gezeigt, dass die Pilotkantone mit dem Finanzierungsmechanismus über die Fallpauschale grundsätzlich zufrieden sind. Auch ziehen sie diese Finanzierungsform anderen Formen wie beispielsweise einer jährlichen Pauschale oder einer Abrechnung pro Stunde klar vor.

Die durchschnittliche Falldauer über alle Kantone lag in der Pilotphase bei 4,9 Stunden, in der Implementierungsphase 2022 bei 4,63 Stunden und 2023 bei 4,73 Stunden. Die durchschnittliche Falldauer liegt somit klar unter dem Stundenansatz der Fallpauschale von sechs Stunden.

Die von den Kantonen nach der Pilotphase vermutete Entwicklung, durch den verstärkten Fokus auf die Zielgruppe der Geringqualifizierten in der Programmphase durchschnittlich etwas

³ Gemäss den Bestimmungen der Projektförderung BBG Art 54 und 55.

mehr Beratungsaufwand zu generieren, hat sich nicht bestätigt. Die Evaluation zeigt im Gegenteil, dass die Beratungsdauer von Geringqualifizierten im Durchschnitt etwas tiefer ausfällt als die von gut bis sehr gut Qualifizierten.

Die Evaluationsergebnisse zeigen somit die Notwendigkeit einer Anpassung der Fallpauschale von 6 auf 5 Stunden in den Jahren 2025-2028. Damit wird den Regelungen des Subventionengesetzes des Bundes Rechnung getragen.

3.5.2 Finanzierungsmodus für die Programmphase 2025-2028

Fallpauschale

Für das Angebot *viamia* existiert weiterhin keine fixe Vorgabe zur Anzahl durchzuführender Beratungsstunden.

Für die Programmphase 2025-2028 gilt eine Fallpauschale, mit der fünf Stunden Totalaufwand pro beratene Person gedeckt sind. Das Angebot wird zu 80% vom Bund und zu 20% von den Kantonen finanziert. Pro beratene Person ist ein **Pauschal Aufwand von CHF 1'000 vorgesehen (CHF 800 Bundesbeitrag, CHF 200 Kantonsbeitrag)**. Für die Ausrichtung des Bundesbeitrags gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Projektförderung (BBG Art. 54 und 55).

Rechnungsstellung und Reporting

Die Rechnungsstellung für die Bundesbeiträge pro beratene Person erfolgt mittels Reportingformular per Mitte November des Umsetzungsjahres oder Mitte Januar des darauffolgenden Jahres. Auf dem Reportingformular ist die Anzahl effektiv beratener Personen auszuweisen.

Die Auszahlung durch den Bund erfolgt je nach Eingang des Reportings per Ende Dezember des Umsetzungsjahrs oder per Februar des auf das Umsetzungsjahr folgenden Jahres.

Diejenigen Kantone, welche das Reporting und die Abrechnung bereits im November machen, werden die zwischen November und Dezember durchgeführten Beratungen künftig im November-Reporting des darauffolgenden Jahres aufführen, und nicht wie bisher in einem zweiten Reporting im Januar des darauffolgenden Jahres.

Die Bundesbeiträge sind für die Anbieter bestimmt und bei Bedarf von den Kantonen zu ergänzen. Die Kantone können zur Erbringung der Leistungen Verträge mit Privaten abschliessen.

3.5.3 Mengengerüst

Im Antrag zur Teilnahme an *viamia* 2025-2028 gibt jeder Kanton an, mit wie vielen *viamia*-Kund/innen er für die Jahre 2025, 2026, 2027 und 2028 rechnet. Mittels dieser Angabe wird das Kostendach in der Verfügung für die Jahre 2025-2028 festgelegt.

Falls die Anmeldezahlen während der Laufzeit unerwartet hoch sind und ein Kanton die Anzahl Beratungen erhöhen möchte, ist dies dem SBFI so rasch wie möglich schriftlich mitzuteilen. Das SBFI prüft, ob die Erhöhung der Subvention mit den zur Verfügung stehenden Mitteln möglich ist. Wenn ja, wird eine neue Verfügung erstellt.

Weitere Informationen / Kontakt

Sabina Giger, SBFI
Stv. Leiterin Ressort Berufsbildungspolitik
sabina.giger@sbfi.admin.ch